

18432/AB
vom 03.09.2024 zu 19054/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.498.822

Wien, 3. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19054/J vom 3. Juli 2024 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt (BKA) ständig an Verbesserungen zur Effizienzsteigerung von Auszahlungen der Familienbeihilfe bei gleichzeitiger Reduktion des Entstehens von ungerechtfertigten Ansprüchen gearbeitet wird. Dazu wird das Familienlastenausgleichsgesetz, das in der Legistikkompetenz des BKA liegt, um Grundlagen ergänzt, die weitere Datenverknüpfungen DSGVO-konform ermöglichen, um so einen noch höheren Grad von automatisierten Auszahlungen zu erreichen.

Zu 1.:

Bundesland	2022	2023	2024*
Burgenland	389	410	219
Kärnten	788	937	534
Niederösterreich	2.417	2.742	1.428

Oberösterreich	2.018	2.036	1.101
Salzburg	516	546	300
Steiermark	1.387	1.611	903
Tirol	862	961	588
Vorarlberg	394	461	303
Wien	2.800	3.095	1.688
Keinem Bundesland zuordenbar	260	280	36

*Jänner bis Juni

Zu 2.:

	2022	2023	2024*
Abweisungen	2.865	3.076	877
Stattgaben	7.518	8.213	2.696

*Jänner bis Juni

Da sonstige Erledigungsformen wie Teilstattgaben oder noch unerledigte Anträge nicht erfasst werden können, ergibt sich eine Differenz in der Summe zu dem in Frage 1. angeführten Gesamtergebnis.

Zu 3.:

Auszahlungen erhöhte FB	2022	2023
Burgenland	6.750.532,13	7.338.964,20
Kärnten	13.711.611,39	15.038.390,68
Niederösterreich	42.688.422,84	46.078.206,11
Oberösterreich	32.572.837,66	34.766.492,05
Salzburg	9.954.923,38	10.572.954,24
Steiermark	27.249.328,21	29.751.297,58
Tirol	13.317.287,29	14.493.616,99
Vorarlberg	7.375.203,56	8.509.963,21
Wien	40.931.750,61	44.392.417,11

Keinem Bundesland zuordenbar	3.174.917,67	1.722.142,30
------------------------------	--------------	--------------

Zu 4:

Eine Differenzierung der Gewährungsgründe ist nicht möglich.

Zu 5:

Gründe zur Aberkennung der erhöhten Familienbeihilfe können im Zusammenhang mit einer generellen Einstellung der Familienbeihilfenzahlung, wie bei Erreichen der Altersgrenze, Abschluss einer Berufsausbildung, Nichtvorliegen einer dokumentierten Erwerbsunfähigkeit, Tod des Kindes etc., oder aber durch eine veränderte Einschätzung des Grades einer Behinderung durch das Sozialministerium Service (BSP) des Bundessozialamtes, verursacht werden. Eine genaue Zuordnung aus welchem Grund die Einstellung erfolgte und ob die gesamte oder nur die erhöhte Familienbeihilfe eingestellt wurde ist nur durch Analyse der Einzelakten möglich und stellt einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand dar.

Zu 6.:

Diesbezügliche Daten stehen nicht detailliert zur Verfügung. Sollten Beträge ungerechtfertigt ausbezahlt worden sein, wurden diese rückgefordert und auch eingebbracht.

Zu 7.:

Diesbezügliche Daten liegen nicht vor. Eine Datenhaltung über Bevölkerungsgruppen stellt ein erhebliches Diskriminierungspotential und eine mögliche Verletzung des Datenschutzes, in Bezug auf Persönlichkeitsdaten dar.

Zu 8.:

Die Beantwortung dieser Frage liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Das BMF ist ausschließlich für den Vollzug des FLAG verantwortlich.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

